BWaldG

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)

Bearbeitete §§ und Themen im 1,5-Grad-Gesetzespaket:	1	Bundeswaldgesetz	S. 1196
<u> </u>	8	Bundeswaldgesetz	S. 1197f.
§	9	Bundeswaldgesetz	S. 1197f.
§	10	Bundeswaldgesetz	S. 1197f.
§	11	Bundeswaldgesetz	S. 1197f.
§	12	Bundeswaldgesetz	S. 1197f.
§	14	Bundeswaldgesetz	S. 1200
§	17	Bundeswaldgesetz	S. 1201
§	41	Bundeswaldgesetz	S. 1201f.
§	41a	Bundeswaldgesetz	S. 1201f.

	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Neuer Entwurf vom Bund Datum
https://www.gesetze-im-internet.de/bwaldg/index.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	

§ 1	§ 1
Gesetzeszweck	Gesetzeszweck
Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,	(1) Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,
1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarund Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,	1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt (Schutzfunktion) zu erhalten, naturnah zu entwickeln und zu mehren. Die Schutzfunktion umfasst, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, den Erhalt der Genressourcen und die Eigenschaft als biodiverser Lebensraum; die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern und	2. die Forstwirtschaft zu fördern und den Wald als Klimaschutzinstrument und Kohlenstoffsenke zu erhalten, zu stärken und zu mehren (Klimaschutzfunktion).
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.	3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.
	(2) Den Zwecken aus Absatz 1 nachgeordnet dient das Gesetz dazu, die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft zu fördern (Nutzfunktion), die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen (Erholungsfunktion) und einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen.
	(3) Der Wald und seine Wirkungen sind bei der Raumordnung und Landesplanung vorrangig zu berücksichtigen. Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes und die Interessen der Allgemeinheit sind dabei auszugleichen.
	§ 5a Staatswald und Körperschaftswald
	(1) Der Staatswald hat dem Gemeinwohl, insbesondere dem Klimaschutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2, in besonderem Maße zu dienen. Er soll in seinem Bestand und in seiner Flächenausdehnung erhalten, nach Möglichkeit vermehrt und verbessert werden. In ihm sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gemäß § 11 vorbildlich zu erfüllen und die Funktionen des Waldes nach § 1 sowie die Funktionen der Waldgebiete nach §§ 11a, 12 und 13 bestmöglich zur Wirkung zu bringen.
	(2) Der Staatswald soll den Aufgaben des forstlichen Versuchs- und Forschungswesens, der forstlichen Ausbildung sowie der Waldpädagogik im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.
	(3) Die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes soll sich unter Beachtung der besonderen Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens, der Eigenart und der Bedürfnisse der

	Körperschaft an den Zielsetzungen ausrichten, die für den Staatswald gelten.	
	(4) Aufgrund der Gemeinwohlverpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 werden Staatswald und Körperschaftswald grundsätzlich nicht veräußert. Der Wald darf nur veräußert werden, wenn	
	1. aufgrund von rechtlicher Sicherung zu erwarten ist, dass damit auf Dauer gesehen keine Verschlechterung des Nutzens der Waldfläche für insbesondere den Klimaschutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie den Umweltschutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 einhergeht, und	
	2. sich der Gesamtbestand des veräußernden Waldeigentümers nicht verringert. Eine Verringerung der jeweiligen Staats- oder Körperschaftswaldfläche kann insbesondere durch Erstaufforstung ausgeglichen werden.	
§ 8 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben	§ 8 Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben	
Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,	Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,	
die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen;	1. die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2 angemessen zu berücksichtigen;	
2. die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.	2. die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.	
§ 9 Erhaltung des Waldes	§ 9 Erhaltung des Waldes	
(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.	(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde auch über die Umwandlungsursache entscheidet, ist abweichend von Satz 1 die nächst höhere Behörde zuständig. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werdenist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, den Klimaschutz, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Hierbei kommt dem Klimaschutz eine besondere Bedeutung zu. Umwandlungen von mehr als fünf Hektar Umfang sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung im	

(2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.	Hinblick auf alle Waldschutzfunktionen aus § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu unterziehen. (2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. (2a) Die Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist in geschützten Waldgebieten (§ 30, §§ 32 ff. BNatSchG), in Wäldern mit natürlicher Entwicklung und in Schutzwäldern im Sinne des § 12 verboten, es sei	
	denn, dies ist für den Erhalt des Waldes oder für die Erreichung der Zwecke aus § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderlich.	
(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung	(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung	
 keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist; 	1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist;	
weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.	2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.(aufgehoben)	
	§ 9a Kahlschlagsverbot	
	(1) Kahlschläge sind vorbehaltlich des Absatzes 3 verboten.	
	(2) Kahlschläge sind alle flächigen Räumungen des aufstockenden Bestandes, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen. Ein Kahlschlag liegt regelmäßig dann vor, wenn der Holzvorrat auf einer zusammen- hängenden Fläche von über 0,5 Hektar auf weniger als 50 vom Hundert des nach gebräuchlichen Ertragstafeln oder bekannter standörtlicher Wuchsleistung üblichen Vorrats reduziert wird. Bei der Flächengröße nach Satz 2 sind benachbarte Flächen zu berücksichtigen. Kahlschläge in Küstenwäldern, anerkannten Schutzwäldern, Wäldern mit natürlicher Entwicklung und Erholungswäldern sind unabhängig von ihrer Größe ausgeschlossen.	
	(3) Aus Gründen des Waldschutzes, zur Nutzung nach Naturereignissen wie Sturm oder Waldbrand, sowie aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig. Die beabsichtigten Maßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn mit der unteren Forstbehörde unter Angabe von Ort, Flächengröße und Begründung abzustimmen.	
	(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Absätze 1-3 Kahlschläge vornimmt. Die Einzelheiten regeln die Länder.	

	2.12
§ 10 Erstaufforstung	§ 10 Erstaufforstung
(1) Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(1) Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn überragende Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen oder diese ihrerseits Zwecke nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen sollen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
(2) Die Länder können bestimmen, daß die Erstaufforstung	(2) Die Länder können bestimmen, daß die Erstaufforstung
1. keiner Genehmigung bedarf, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden;	4. keiner Genehmigung bedarf, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden;
weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird.	weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird.
	(3) Die Erstaufforstung von Wald kann durch natürliche Sukzessionsprozesse erfolgen, sofern diese mit überwiegender Wahrscheinlichkeit innerhalb einer Zeitspanne von zehn Jahren zu einer Bewaldung der Fläche führen.
§ 11 Bewirtschaftung des Waldes	§ 11 Bewirtschaftung des Waldes
Down to marking add Walado	Downtoonalitang and Walado
(1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist	(1) Der Wald sellist im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist
wieder aufzuforsten oder	wieder aufzuforsten oder
2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt,	2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt,
falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.	falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.
(2) Bei der Bewirtschaftung sollen	(2) Bei der Bewirtschaftung sollen
die Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie	die Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, sowie
2. im Falle von Parkanlagen, Gartenanlagen und Friedhofsanlagen die denkmalpflegerischen Belange	2. im Falle von Parkanlagen, Gartenanlagen und Friedhofsanlagen die denkmalpflegerischen Belange,
angemessen berücksichtigt werden.	3. die Funktion des Waldes als Naturhaushalts- und Klimaschutzinstrument sowie

4. die Bildungs- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung	
angemessen berücksichtigt werden.	
(3) Die Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft setzt mindestens voraus,	
1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten,	
2. Verjüngungsmaßnahmen mit standortgerechten und geeigneten Baumarten vorzunehmen und strukturreiche Bestände zu begründen,	
3. Mischbestände zu fördern,	
4. eine vorrangig natürliche Verjüngung des Waldes durch dafür angepasste Wildbestände und eine pflegliche Nutzung der Waldbestände zu ermöglichen,	
5. Naturverjüngungen und Pflanzungen ausreichend zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen,	
6. auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglichst zu verzichten und weitgehend den biologischen Waldschutz anzuwenden,	
7. einen hinreichenden Anteil von Alt- und Totholz, sowie Habitatbäumen zu erhalten und	
8. die Bewirtschaftung auf Grundlage einer Forsteinrichtung vorzunehmen.	
Flächiges Befahren, der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und Entwässerungen sind nicht zulässig.	
(4) Forsteinrichtungswerke regeln die Bewirtschaftung des Waldes für fünfjährige Zeiträume durch forstliche Fachkräfte. Die Forsteinrichtungswerke bedürfen der Erstellung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Fachgebiet Forsteinrichtung oder der Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Forstbehörde. Die Länder können die obersten Forstbehörden ermächtigen, die Anforderungen an die Waldzustandsbeschreibung und an die Planung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Erstellung der Forsteinrichtungswerke wird auch als Grundlage für die Anerkennung von Ökosystemdienstleistungen auf Basis der Strukturdatenerhebung bis zu 100 % gefördert. Die Erfolgskontrolle erfolgt bei der jeweils nächsten Erhebung.	
§ 11a Wald mit natürlicher Entwicklung	
(1) Mindestens 5 % der gesamten deutschen Waldfläche werden der natürlichen Entwicklung überlassen. Dies soll erreicht werden, indem 10 % der Waldfläche in öffentlicher Hand (Staatswald und Körperschaftswald) der natürlichen Entwicklung überlassen werden.	

- (2) Als Wald mit natürlicher Entwicklung wird jede Fläche bezeichnet, die die folgenden Kriterien erfüllt:
- 1. Es wird primär das Ziel einer natürlichen Waldentwicklung verfolgt.
- 2. Es handelt sich jedenfalls um eine waldfähige Fläche.
- 3. Die Eignung der Fläche, der natürlichen Entwicklung überlassen zu werden, wurde nach Absatz 3 akkreditiert.
- 4. Die zusammenhängende Fläche umfasst mindestens 0,3 Hektar.
- 5. Direkte forstliche Eingriffe oder Eingriffe aus Gründen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege sind dauerhaft ausgeschlossen, soweit nichts anderes in dieser Norm geregelt ist.
- 6. Die Dauerhaftigkeit ist rechtsverbindlich gesichert. Eine rechtliche Sicherung ist unter anderem durch hoheitliche Unterschutzstellung oder durch vertragliche oder dingliche Sicherung möglich.
- (3) Die Eignung einer Fläche als Wald mit natürlicher Entwicklung bestimmt sich anhand einer klima- und naturschutzfachlichen Bewertung der Fläche und einer entsprechenden Prognose. Die Eignung muss auf Antrag des Waldbesitzers von der nach Landesrecht zuständigen Forstbehörde geprüft und festgestellt werden. Die Feststellung der Eignung soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (4) Zulässig sind erforderliche Maßnahmen des Waldschutzes sowie die Erholungsnutzung. Zulässig ist darüber hinaus jede nicht erheblich beeinträchtigend wirkende Forschungsaktivität. Insbesondere solche, die sich auf den Vergleich zu wirtschaftlich genutzten Wäldern hinsichtlich der klimaschüt-zenden Wirkung bezieht.
- (5) Die folgenden Ziele werden von den Ländern jeweils zum Jahresende erreicht:
- 1. 2022: 3 % der landesweiten Waldfläche
- 2. 2025: Mehr als 4 % der landesweiten Waldfläche
- 3. 2035: Mehr als 5 % der landesweiten Waldfläche

Die Länder Hamburg und Bremen sollen die in S. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichnete Ziel erreichen. Die Länder dürfen über die in S. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ziele hinaus höhere Zielsetzungen in den Landeswaldgesetzen festlegen.

- (6) Die Ziele gemäß Abs. 5 sollen erreicht werden, indem Staatswald und Körperschaftswald der natürlichen Entwicklung überlassen wird.
- (7) Werden die Ziele aus Abs. 5 Satz 1 in einem der Länder außer den in Abs. 5 Satz 2 genannten Ländern nicht erreicht, ist
- 1. innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Frist eine umfassende Stellungnahme durch das Land abzugeben und zu veröffentlichen, die die

§ 12 Schutzwald	Zielverfehlung auch unter Berufung auf unabhängige wissenschaftliche Berichte begründet; die Verfehlung der Zielerreichung darf nicht allein mit der Nutzfunktion begründet werden, 2. innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf der Frist ein Maßnahmenprogramm vorzulegen, was erläutert, wie die zukünftigen Ziele erreicht werden. § 12 Schutzwald	
(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.	(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.	
(2) Einer Erklärung zu Schutzwald nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.	(2) Einer Erklärung zu Schutzwald nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.	
 (3) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist. (4) Das Nähere regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen. 	(3) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.(aufgehoben) (4) Das Nähere regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.	
§ 14 Betreten des Waldes	§ 14 Betreten des Waldes	
(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.	(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.	
(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Waldoder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.	(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Natur- und Klimaschutzes, des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.	

§ 17 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft	§ 17 Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft	
Die Forstbetriebsgemeinschaft muß mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:	Die Forstbetriebsgemeinschaft muß mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:	
 Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben; 	Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;	
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;	Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;	
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;	Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;	
4. Bau und Unterhaltung von Wegen;	4. Bau und Unterhaltung von Wegen;	
5. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;	5. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;	
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefaßten Maßnahmen.	6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefaßten Maßnahmen;	
	7. Einrichtung und Ausweisung von auch eigentumsübergreifenden Wäldern mit natürlicher Entwicklung nach § 11a;	
	8. Erstellung von Forsteinrichtungswerken.	
§ 41 Förderung	§ 41 Förderung	
(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.	(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.	
(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.	(2) Die Förderung soll insbesondere zum Zwecke der Zielerreichung des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erfolgen. Sie soll auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung des Waldes, zur ordnungsgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes und zur Schaffung und Unterhaltung von Wald mit natürlicher Entwicklung gemäß § 11a gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial-, und Steuer- und Umweltpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.	
	(2a) Zum Zweck der bundeseinheitlichen Förderung der klimanützlichen Waldbewirtschaftung (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 2) entwickelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit bis zum 31.12.2024 unter Einbeziehung des aktuellen Forschungsstandes nach § 41a einen Wald-und-Klima-Standard, der die Grundlage für klimaschutzbezogene Förderungstatbestände wird. Die daraus abgeleiteten Fördertatbestände sollen mindestens in Abhängigkeit von	

- (3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebiets sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.
- (4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).
- (5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten:
- 1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;
- 2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.

Standort, dessen Beeinträchtigung (insbesondere Verdichtung und Bewässerung) und der Bestockungsverhältnisse festgelegt werden. Die Wald-und-Klima-Ersterhebung muss bis zum 31.12.2023 fertiggestellt sein, und im Rahmen des Monitorings nach Maßgabe des § 41a fortentwickelt werden.

- (2b) Forsteinrichtungswerke nach § 11 Absatz 4, die in besonderem Maße auf die Klimanützlichkeit der Waldbewirtschaftung (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 2) hinwirken, werden besonders gefördert. Voraussetzung für eine Förderung ist ein Konzept auf Grundlage des Kriterienkatalogs aus Absatz 2a über Ziel, Dauer, sowie Erst- und Erhaltungsmaßnahmen, das Klimaschutzmaßnahmen für die zukünftige Waldnutzung integriert. Die Einzelheiten regeln die Länder.
- (3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebiets sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.
- (4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).
- (5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten:
- 1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von ordnungsgemäß produzierten Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen;
- Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden-;
- 3. Waldbesitzer, deren Wald oder Teile davon als Wald mit natürlicher Entwicklung nach § 11a ausgewiesen sind.
- (6) Alle staatlichen Zuwendungen sind an die Einhaltung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten, insbesondere die Einhaltung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gemäß § 11 dieses Gesetzes, gebunden.

§ 41a Walderhebungen	§ 41a Walderhebungen	
(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sowie zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 alle zehn Jahre eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern.	(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sowie zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 alle zehnfünf Jahre eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Basis anerkannter wissenschaftlicher Methodik und unter Anwendung des aktuellen Stands der Technik auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern.	
	Die Großrauminventur soll mindestens folgende Grunddaten als Gesamtüberblick erheben:	
	1. die großräumigen Waldverhältnisse,	
	2. die forstlichen Produktionsmöglichkeiten,	
	3. die Resilienz der Wälder, hinsichtlich der Baumartenausstattung und Bestockungsverhältnisse, der Standortverhältnisse insbesondere des Bodenzustands, der natürlichen Verjüngungsfähigkeit und des Wasserhaushalts,	
	4. die Entwicklung der Wälder in Bezug auf den regionalen Wasserhaushalt und die Luftqualität, – insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Nutzungsarten der Wälder,	
	5. zur Nährstoffversorgung, Schadstoffbelastung und Verdichtung der Waldböden (Bodenzustandserhebung),	
	6. zur Vitalität der Wälder,	
	7. zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen,	
	8. zu Wirkungszusammenhängen mit der Klimaentwicklung – insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Nutzungsarten der Wälder,	
	9. den Kohlenstoffvorrat im Wald – insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Nutzungsarten der Wälder.	
Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) sind nach einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Dabei ist auf die Verwertbarkeit der Grunddaten auch im Rahmen der Beobachtung nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz zu achten.	Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) sind nach einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Dabei ist auf die Verwertbarkeit der Grunddaten auch im Rahmen der Beobachtung nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz zu achten.	
	(1a) Die Bundeswaldinventur wird durch ein fernerkundungsbasiertes Erfassungssystem für Waldschäden jährlich ergänzt.	
	(1b) Aus den in Absatz 1 genannten Grunddaten sollen folgende Kennzahlen unter Bezugnahme auf Aspekte wie Forstgutentnahme, Biodiversität, Pflanzenvorkommen und Bejagung entwickelt werden:	

- (2) Die Länder erheben die in Absatz 1 genannten Grunddaten; das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stellt sie zusammen und wertet sie aus.
- (3) Zur Erfüllung von Berichtspflichten, die auf Grund verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen zum Schutz des Klimas bestehen, erhebt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soweit erforderlich in den Jahren zwischen zwei Bundeswaldinventuren Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald.
- (4) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der in den Absätzen 1, 3 und in Rechtsverordnungen nach Absatz 6 genannten forstlichen Erhebungen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Datenerhebungen und Probenahmen auf diesen Grundstücken durchzuführen.
- (5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über das für die Bundeswaldinventur anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.
- (6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Daten
- 1. zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden (Bodenzustandserhebung),
- 2. zur Vitalität der Wälder,
- 3. zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen

erhoben werden können und dabei nähere Vorschriften über den Zeitpunkt, die anzuwendenden Verfahren und die zu ermittelnden Grunddaten erlassen. Im Falle einer Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.

- 1. Kennzahl, die festlegt, welche Waldnutzung sich besonders günstig auf das Klima im Sinne des Pariser Klimaabkommens auswirkt (insbesondere durch Kohlenstoffbindung),
- 2. Kennzahl, die festlegt, welche Waldnutzung sich besonders günstig auf Wasserhaushalt, Luftqualität und Bodenqualität auswirkt,
- 3. Kennzahl, die festlegt, welche Waldnutzung sich besonders günstig auf die Arterhaltung von Flora und Fauna auswirkt,
- 4. Kennzahl, die festlegt, welche Waldnutzung sich besonders günstig auf die Resilienz von Wäldern auswirkt.
- (2) Die Länder erheben die in Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 9genannten Grunddaten; das Bundesministerium für Ernährung und LandwirtschaftUmwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit stellt sie zusammen, und wertet sie aus und entwickelt die in Absatz 2 genannten Kennzahlen. Die erhobenen Daten, ihre Auswertung, sowie die Entwicklung und die Kennzahlen sind digital öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Zur Erfüllung von Berichtspflichten, die auf Grund verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen zum Schutz des Klimas bestehen, erhebt das Bundesministerium für Ernährung und LandwirtschaftUmwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit soweit erforderlich in den Jahren zwischen zwei Bundeswaldinventuren Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald.
- (4) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der in den Absätzen 1, 3 und in Rechtsverordnungen nach Absatz 6 genannten forstlichen Erhebungen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Datenerhebungen und Probenahmen auf diesen Grundstücken durchzuführen.
- (5) Das Bundesministerium für Ernährung und LandwirtschaftUmwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über das für die Bundeswaldinventur anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.
- (6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Daten
- 1. zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden (Bodenzustandserhebung),
- 2. zur Vitalität der Wälder,
- 3. zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen,
- 4. zu Wirkungszusammenhängen mit der Klimaentwicklung

erhoben werden können und dabei nähere Vorschriften über den Zeitpunkt, die anzuwendenden Verfahren und die zu ermittelnden Grunddaten erlassen. Im Falle einer Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.